

# **Corporate Governance Kodex des Österreichischen Rundfunks (ORF)**

Fassung November 2023

Stand: 15.12.2011 mit Ergänzung vom 28.6.2012, 17.11.2016,  
1.6.2017 und 30.11.2023

Herausgeber:  
Österreichischer Rundfunk  
Hugo-Portisch-Gasse 1  
1136 Wien

Wien, November 2023

## Vorwort

Am 1.10.2002 hat der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance nach internationalem Vorbild erstmals einen österreichischen Corporate Governance Kodex der Öffentlichkeit vorgestellt.

Unter Corporate Governance versteht man Regeln für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung, die das Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer und der Öffentlichkeit vor allem in börsennotierte Unternehmen stärken sollen.

Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat als Stiftung öffentlichen Rechts keinen wirtschaftlichen Eigentümer, ist im Gegensatz zu börsennotierten Unternehmen nicht auf Gewinn gerichtet und hat einen gesetzlich festgelegten öffentlich-rechtlichen Auftrag. Der ORF, als dem Gemeinwohl verpflichtete öffentliche Einrichtung und finanziert durch die Rundfunkteilnehmer bzw. die werbetreibende Wirtschaft, ist auf das Vertrauen der Öffentlichkeit und seiner Partner angewiesen.

Der Stiftungsrat als aufsichtsratsähnliches Gremium und der Generaldirektor als Geschäftsführungsorgan haben deshalb gemeinsam den vorliegenden Kodex erstellt, der sich an den Österreichischen Corporate Governance Kodex anlehnt. Abweichungen ergeben sich vor allem aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlage des ORF.

Dieser Kodex wird regelmäßig an wesentliche Veränderungen der Rechtslage bzw. Weiterentwicklungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex angepasst. Der ORF bekennt sich auch damit zu „State of the Art“-Standards moderner Unternehmensführung.

Die letzte Revision erfolgte am 30.11.2023.

Wien, im November 2023

Mag. Lothar Lockl  
Vorsitzender des Stiftungsrats

Mag. Roland Weissmann  
Generaldirektor

Univ. Prof. Mag. Dr. Klaus Poier  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Corporate Governance des Stiftungsrats

## **Inhalt**

### Vorwort

- I. Präambel
- II. Stiftung „Österreichischer Rundfunk“
- III. Zusammenwirken von Stiftungsrat und Generaldirektor
- IV. Generaldirektor
  - Kompetenzen und Verantwortung des Generaldirektors
  - Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte
  - Vergütung des Generaldirektors
- V. Stiftungsrat
  - Kompetenzen und Verantwortung des Stiftungsrats
  - Bestellung des Generaldirektors
  - Ausschüsse
  - Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte
  - Vergütung des Stiftungsrats
  - Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Stiftungsrats
  - Mitbestimmung
- VI. Transparenz und Prüfung
  - Transparenz der Corporate Governance
  - Rechnungslegung und Publizität
  - Jahresprüfung

## I. Präambel

In der Präambel des Österreichischen Corporate Governance Kodex wird das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen statuiert. Der Kodex wird als ein Ordnungsrahmen zur Erreichung dieses Ziels verstanden. Er enthält international übliche Standards für gute Unternehmensführung sowie in diesem Zusammenhang bedeutsame Bestimmungen des Aktienrechts. Es wird empfohlen, die Einhaltung des Kodex regelmäßig und freiwillig durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und darüber öffentlich zu berichten.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex gliedert nach drei Regelkategorien: zwingende Rechtsvorschriften, Empfehlungen, deren Nichteinhaltung erklärt und begründet werden muss, und Empfehlungen, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Der Corporate Governance Kodex des ORF kann auf ein Regelwerk mit unterschiedlicher Verbindlichkeit verzichten, weil er für das Unternehmen maßgeschneidert erstellt wurde. Der ORF verpflichtet sich durch Erklärung seiner Organe zur Einhaltung des nachstehenden Kodex und wird die empfohlene Evaluierung vornehmen und darüber öffentlich berichten. Gesetzlich eingeräumte Rechte der vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrats werden durch diesen Corporate Governance Kodex nicht berührt.

Mit dem Corporate Governance Kodex des ORF soll ein hohes Maß an Transparenz für alle, die ein Interesse am Wohlergehen des ORF haben (alle Stakeholder des Unternehmens), erreicht werden.

**Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## **II. Stiftung „Österreichischer Rundfunk“**

1. Der ORF ist mit Bundesgesetz als Stiftung des öffentlichen Rechts eingerichtet.<sup>1</sup>
2. Der Stiftungszweck liegt in der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags im Rahmen des Unternehmensgegenstands. Der öffentlich-rechtliche Auftrag<sup>2</sup> umfasst den Versorgungsauftrag, den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag und besondere Aufträge. Der ORF ist bei seiner Tätigkeit im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags nicht auf Gewinn gerichtet und gilt als Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches.
3. Organe des ORF sind der Stiftungsrat, der Generaldirektor und der Publikumsrat.<sup>3</sup>

## **III. Zusammenwirken von Stiftungsrat und Generaldirektor**

4. Der Generaldirektor informiert den Stiftungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements im ORF und in den Konzernunternehmen. Bei wichtigem Anlass hat der Generaldirektor

---

<sup>1</sup> § 1 Abs 1 ORF-G

<sup>2</sup> §§ 3 bis 5 ORF-G

<sup>3</sup> § 19 ORF-G

dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall dem Vorsitzenden-Stellvertreter, unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität des ORF von erheblicher Bedeutung sind, dem Stiftungsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die ausreichende Informationsversorgung des Stiftungsrats ist gemeinsame Aufgabe von Generaldirektor und Stiftungsrat.

Alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter unterliegen einer strengen Vertraulichkeitspflicht.

5. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Generaldirektor und Stiftungsrat und innerhalb dieser Organe statt.
6. Der Generaldirektor stimmt die strategische Ausrichtung des ORF mit dem Stiftungsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
7. Unterlagen für Stiftungsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

## **IV. Generaldirektor**

### ***Kompetenzen und Verantwortung des Generaldirektors***

8. Der Generaldirektor hat den ORF unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Interessen der Arbeitnehmer erfordert.



9. Der Generaldirektor ist außer an die sich aus den Gesetzen oder aus den Beschlüssen ergebenden Pflichten an keinerlei Weisungen und Aufträge gebunden. Der Generaldirektor hat dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft. Der Generaldirektor trifft geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten Gesetze. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen des Generaldirektors in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen, sind im Corporate Governance Bericht anzuführen.
- 9a. Der Generaldirektor bezieht bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie Aspekte der Nachhaltigkeit und damit verbundene Chancen und Risiken in Bezug auf Umwelt, soziale Belange und Corporate Governance mit ein.  
Die Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen werden im Corporate Governance Bericht angeführt.
10. Der Generaldirektor hat Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des ORF wesentlich prägen, umfassend wahrzunehmen. Dabei kann der Generaldirektor von den entsprechenden Abteilungen unterstützt werden.
11. Es ist eine interne Revision als eigene Stabsstelle des Generaldirektors einzurichten. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Ausschuss für Finanzen und Technik (Prüfungsausschuss) des Stiftungsrats zumindest einmal jährlich zu berichten.
- 11a. Der Generaldirektor berichtet dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen.

### ***Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte***

12. Der Generaldirektor trifft Vorkehrungen, um seinen Angabepflichten betreffend abgeschlossener Geschäfte mit nahestehenden Personen (insbesondere Stiftungsratsmitgliedern, Generaldirektor, Direktoren, Landesdirektoren, leitenden Angestellten,<sup>4</sup>Geschäftsführern von Tochterunternehmen und ihren Familienangehörigen) und Unternehmen (auf die die nahestehenden Personen maßgeblichen Einfluss haben) vollständig nachzukommen. Die genannten Funktionsträger verpflichten sich, den Kreis der ihnen nahestehenden Personen und Unternehmen vollständig offenzulegen sowie die mit dem ORF und seinen Tochtergesellschaften abgeschlossenen Geschäfte bekannt zu geben. Geschäfte mit einer Gesamtabschlusssumme von weniger als € 5.000,- innerhalb eines Jahres müssen nicht gemeldet werden.
13. Der Generaldirektor entscheidet frei von Eigeninteressen, unabhängig von Staats- und Parteieinfluss, von anderen Medien und von politischen oder wirtschaftlichen Lobbys, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.
14. Der Generaldirektor muss wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen des ORF und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Stiftungsrat gegenüber offenlegen.
15. Alle Geschäfte zwischen dem ORF bzw. Konzernunternehmen und dem Generaldirektor sowie ihm nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Derartige Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Stiftungsrat genehmigt werden, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.

---

<sup>4</sup> Mitarbeiter mit Prokura

16. Der Generaldirektor darf ohne Einwilligung des Stiftungsrats weder ein Unternehmen betreiben noch Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen annehmen, außer die Unternehmen sind mit dem ORF konzernmäßig verbunden oder der ORF ist an diesen unternehmerisch beteiligt<sup>5</sup>. Ebenso darf der Generaldirektor ohne Einwilligung des Stiftungsrats weder im Geschäftszweig des ORF für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch darf er an anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaften als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt sein.
- 16a. Der Generaldirektor darf insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften ausüben. Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden oder an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht, gelten nicht als konzernexterne Aktiengesellschaften.
17. Direktoren, Landesdirektoren oder leitende Angestellte dürfen ohne Genehmigung des Generaldirektors und des Stiftungsrats keinen Nebenerwerb und kein Aufsichtsratsmandat ausüben.

### ***Vergütung des Generaldirektors***

18. Die Vergütung des Generaldirektors richtet sich nach dem Umfang des Aufgabenbereiches, der Verantwortung und der Erreichung der Unternehmensziele sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Sie enthält fixe und erfolgsabhängige Bestandteile. Erfolgsabhängige Bestandteile knüpfen auch an mittel-/langfristige Performancemaße an.

---

<sup>5</sup> § 228 Abs 1 UGB

19. Bei Abschluss von Verträgen mit dem Generaldirektor, mit einem Direktor oder Landesdirektor ist darauf zu achten, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags aus einem von den genannten Personen zu vertretenden wichtigen Grund keine Abfindungszahlungen zu leisten sind. Bei Abschluss von Verträgen mit dem Generaldirektor, ist darauf zu achten, dass kein Anspruch auf ein Anschlussdienstverhältnis begründet wird.
20. Die Grundsätze der Regel 19, erster Satz, sind auch bei der Einführung neuer Vergütungssysteme für leitende Angestellte entsprechend anzuwenden.
21. Für den Generaldirektor und die Direktoren werden die im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen Vergütungen im Vergütungsbericht einzeln veröffentlicht.
- 21a. Der Generaldirektor hat einen vom Stiftungsrat zu genehmigenden klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen. Dieser hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Generaldirektoren im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten. Der Vergütungsbericht ist auf der Internetseite der ORF zehn Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen

## **V. Stiftungsrat**

### ***Kompetenzen und Verantwortung des Stiftungsrats***

22. Es ist Aufgabe des Stiftungsrats, neben der Überwachung der Geschäftsführung, diese im Rahmen der Leitung des

ORF insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen.

23. Der Stiftungsrat bestellt den Generaldirektor und beruft ihn ab.
24. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt unter anderem die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest. Diese ist auf der Website des ORF zu veröffentlichen. Die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse werden im Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind an keine Weisungen und Aufträge gebunden und haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Die Funktion als Mitglied des Stiftungsrats ist ein Ehrenamt.

25. Der Stiftungsrat hat unter Wahrung des ORF-G den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren; dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.
26. Der Stiftungsrat hat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten. Die Anzahl der Sitzungen des Stiftungsrats ist im Corporate Governance Bericht offenzulegen.  
Der Stiftungsrat befasst sich jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung).
27. Der Stiftungsratsvorsitzende bereitet die Stiftungsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Generaldirektor

regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des ORF.

### ***Bestellung des Generaldirektors***

28. Der Stiftungsrat hat abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage ein Anforderungsprofil zu definieren und darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, den Generaldirektor zu bestellen.

### ***Ausschüsse***

29. Der Stiftungsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des ORF und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Stiftungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Es bleibt dem Stiftungsrat jedoch unbenommen, Angelegenheiten der Ausschüsse im gesamten Stiftungsrat zu behandeln. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Stiftungsrat über die Arbeit des Ausschusses. Den Ausschüssen soll eine nach Beurteilung des Stiftungsrats ausreichende Zahl von (mindestens fünf) Mitgliedern angehören. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf eine möglichst ausgewogene Vertretung beider Geschlechter Bedacht zu nehmen. Im Corporate Governance Bericht sind die Mitglieder der Ausschüsse und die Vorsitzenden anzuführen. Im Corporate Governance Bericht ist die Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse offen zu legen und auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen.
30. Es ist ein Prüfungsausschuss einzurichten oder dessen Aufgabe einem bestehenden Ausschuss zu übertragen. Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die

Gewinnverteilung und des Lageberichts zuständig. Der Prüfungsausschuss hat auch einen allfälligen Konzernabschluss zu prüfen und darüber dem Stiftungsrat zu berichten. Dem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über den Erfordernissen des ORF entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Generaldirektor oder leitender Angestellter des ORF oder Mitglied der Prüfungskommission war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zuständig.

31. Der Stiftungsrat richtet eine Vergütungsarbeitsgruppe ein, der der Stiftungsratsvorsitzende angehört. Die Vergütungsarbeitsgruppe befasst sich mit dem Inhalt des Anstellungsvertrags mit dem Generaldirektor, sorgt für die Umsetzung der Regeln 15 und 16 und überprüft die Vergütungspolitik für Generaldirektor, Direktoren und Landesdirektoren. Mindestens ein Mitglied der Vergütungsarbeitsgruppe verfügt über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik. Wenn die Vergütungsarbeitsgruppe einen Berater in Anspruch nimmt, ist sicherzustellen, dass dieser nicht gleichzeitig die genannten Personen in Vergütungsfragen berät.
32. Stiftungsratsmitglieder haben im Kontakt mit der Öffentlichkeit darauf zu achten, dass Nachteile für das Ansehen des ORF und seine wirtschaftlichen Interessen vermieden werden.

### ***Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte***

33. Stiftungsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahestehender Personen oder nahestehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des ORF stehen, oder Geschäftschancen, die dem ORF zustehen, an sich ziehen.
34. Stiftungsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen.
35. Geraten Stiftungsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Stiftungsrats offenzulegen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen.
36. Wer zum Zeitpunkt der Bestellung des Generaldirektors Mitglied des Stiftungsrats war, darf sich innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Bestellvorganges des Generaldirektors nicht für eine Funktion im ORF bewerben und darf auch nicht bestellt werden.  
Für vom Zentralbetriebsrat bestellte Mitglieder des Stiftungsrats gilt die vorstehende Regelung insofern, als sie sich nicht für die Funktion des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors bewerben und auch nicht dazu bestellt werden dürfen.
37. Die Gewährung von Krediten des ORF an Stiftungsratsmitglieder ist untersagt.
38. Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Stiftungsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Stiftungsrat gegenüber dem ORF oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung über € 5.000,- netto innerhalb eines Geschäftsjahres verpflichten, bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Dies gilt auch für Verträge mit



Unternehmen, an denen ein Stiftungsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Dienstverträge der vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrats sowie Verträge, die nach gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung oder Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen oder genehmigten Tarifwerken unterliegen.

39. Der ORF veröffentlicht im Corporate Governance Bericht Gegenstand und Entgelt von gemäß Regel 38 zustimmungspflichtigen Verträgen. Eine Zusammenfassung gleichartiger Verträge ist zulässig.

### ***Vergütung des Stiftungsrats***

40. Die Vergütung der Stiftungsratsmitglieder wird vom Stiftungsrat festgelegt und trägt der Funktion als Ehrenamt durch die Festlegung auf einen angemessenen Kostenersatz Rechnung.
41. Die im Berichtszeitraum gewährten Vergütungen für Stiftungsratsmitglieder werden im Vergütungsbericht für jedes Stiftungsratsmitglied einzeln veröffentlicht.

### ***Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Stiftungsrats***

42. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats achten die Bundesregierung, die Länder und der Publikumsrat darauf, dass die Mitglieder die persönliche und fachliche Eignung aufweisen und über Kenntnisse des Medienmarktes verfügen oder sich aufgrund ihrer bisherigen einschlägigen Tätigkeit hohes Ansehen erworben haben.  
Die Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 35, wobei fünf vom Zentralbetriebsrat bestellt werden.

43. Jedes neue Mitglied des Stiftungsrats hat sich angemessen über Aufbau und Aktivitäten des ORF einschließlich seiner Tochterunternehmen sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Stiftungsräten zu informieren.  
Der Stiftungsrat soll zweijährlich Möglichkeiten der Auffrischung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner Mitglieder beraten.
44. Stiftungsratsmitglieder haben die Pflicht, ihre Entscheidungen unabhängig von Staats- und Parteeinfluss, unabhängig von anderen Medien sowie von politischen oder wirtschaftlichen Lobbys zu treffen.
45. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist nicht der ehemalige Generaldirektor, es sei denn, es liegt ein Zeitraum von zwei Jahren zwischen der Beendigung der Tätigkeit als Generaldirektor und dem Beginn der Tätigkeit als Vorsitzender des Stiftungsrats.
46. Ein auf ein Mitglied des Stiftungsrats lautender Vorschlag zur Bestellung des Generaldirektors, von Direktoren und Landesdirektoren führt zu einer persönlichen Interessenkollision. Diesfalls hat sich das betreffende Mitglied bei der Bestellung seiner Stimme zu enthalten.
- 46a. Stiftungsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, dürfen insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften wahrnehmen.
47. Im Corporate Governance Bericht sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr, das Jahr der Erstbestellung jedes Stiftungsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode anzugeben.  
Darüber hinaus sind für jedes Stiftungsratsmitglied neben der aktuellen Tätigkeit auch andere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen sowie die bestellende Institution im Corporate Governance Bericht anzuführen.

Falls ein Mitglied des Stiftungsrats in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Stiftungsrats nicht persönlich teilnimmt, ist dies in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen.

### ***Mitbestimmung***

48. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Stiftungsrat ist neben der betrieblichen Mitbestimmung durch Einrichtung eines Betriebsrats ein gesetzlich geregelter Teil des österreichischen Corporate-Governance-Systems.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind dieselben wie die der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats; dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzung. Bei persönlichen Interessenkollisionen haben sich die Arbeitnehmervertreter, wie auch die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats, der Stimme zu enthalten.

## **VI. Transparenz und Prüfung**

### ***Transparenz der Corporate Governance***

49. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieses Corporate Governance Kodex ist in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen und auf der Website des ORF (ebenso wie der Kodex) zu veröffentlichen. In einer jährlichen Erklärung ist die Einhaltung des Kodex samt Abweichungen zu erläutern. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze im ORF ist der Generaldirektor verantwortlich. Für die Einhaltung der Corporate-Governance-Grundsätze und die Begrün-

derung von Abweichungen, ist jenes Organ verantwortlich, welches Adressat der jeweiligen Regelung ist.

### ***Rechnungslegung und Publizität***

50. Der ORF erstellt den Konzernabschluss nach UGB sowie Quartalsberichte. Im Rahmen der Jahres- und Zwischenberichterstattung erläutert der Generaldirektor wesentliche Änderungen oder Abweichungen sowie deren Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr sowie wesentliche Abweichungen von bisher veröffentlichten Umsatz-, Gewinn- und Strategiezielen.
51. Der ORF etabliert über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus eine externe Kommunikation, die insbesondere durch die Nutzung der Website des ORF die Informationsbedürfnisse zeitnah und ausreichend deckt.
52. Der ORF legt im Konzernlagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin wesentliche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Diese Angaben beziehen sich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, zumindest auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung und haben eine Beschreibung der verfolgten Konzepte, eine Darstellung der wesentlichen Risiken, die aus der eigenen Geschäftstätigkeit entstehen, zu enthalten.

### ***Jahresprüfung***

53. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden – unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof – durch die (externe) Prüfungskommission geprüft.

54. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Regulierungsbehörde für die Dauer von fünf Geschäftsjahren bestellt. Zum Mitglied der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden, die geeignete Strukturen aufweisen und über Erfahrung in der Prüfung von vergleichbaren Unternehmen verfügen.
55. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks weder eine Organfunktion noch eine leitende Stellung im ORF einnehmen.
56. Die Prüfungskommission hat den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab Vorlage zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf die Übereinstimmung der Rechnungsführung und der Führung der Geschäfte mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken.  
Der Prüfbericht ist dem Generaldirektor und dem Stiftungsrat zur Stellungnahme binnen vier Wochen und danach der Regulierungsbehörde mitsamt den abgegebenen Stellungnahmen vorzulegen.  
Der Prüfungskommission können von der Regulierungsbehörde jederzeit auch abseits der Jahresprüfung spezifische Prüfungsaufträge erteilt werden.
57. Die Prüfungskommission verfasst neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsbericht und der Ausübung der Redepflicht einen Management Letter an den Generaldirektor mit Hinweisen auf Schwachstellen im Unternehmen. Der Management Letter ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Management Letter im Prüfungsausschuss behandelt wird und im Stiftungsrat darüber berichtet wird.